



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

## ORDNUNG

ÜBER DIE VERLEIHUNG DES HOCHSCHULGRADES

„DIPLOM-JURISTIN“ ODER „DIPLOM-JURIST“

AM FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 20.08.2001, Az.: 11.3 - 746 06  
AMBl. der Universität Osnabrück, Nr. 01/2002 vom 17.01.2002, S. 14

geändert in der

249. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 25.10.2017  
genehmigt in der 267. Sitzung des Präsidiums am 08.02.2018  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 103

**INHALT:**

---

|  |   |
|--|---|
| § 1 Hochschulgrad .....                  | 3 |
| § 2 Berechtigte .....                    | 3 |
| § 3 Antrag, Verleihung, Entziehung ..... | 3 |
| § 4 Inkrafttreten .....                  | 3 |
| <br>                                     |   |
| Anlage .....                             | 4 |

## § 1 Hochschulgrad

- (1) Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht auf Grund des erfolgreichen Studiums der Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Diplom-Juristin (Dipl.-Jur.)“ oder „Diplom-Jurist (Dipl.-Jur.)“.
- (2) <sup>1</sup>Die Universität stellt über den Erwerb des Hochschulgrades eine Diplomurkunde aus (Anlage).  
<sup>2</sup>Für die Verleihung des Hochschulgrades wird von Antragstellern, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, gemäß § 81 NHG eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

## § 2 Berechtigte

- (1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen.
- (2) Berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaften“ an der Universität Osnabrück, die
  - a) im Zeitpunkt der Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung und in dem vorangegangenen Semester an der Universität Osnabrück studiert haben und die erste juristische Staatsprüfung gemäß dem NJAG und der NJAVO bestanden haben oder
  - b) die Schwerpunktbereichsprüfung am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück erfolgreich abgelegt haben und die erste Prüfung bestanden haben.
- (3) Sofern die oder der Berechtigte bereits anderweitig einen auf Grund der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten Prüfung verliehenen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung ausgeschlossen.

## § 3 Antrag, Verleihung, Entziehung

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Hochschulgrades ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Fotokopie beizufügen:
  - a) im Fall von § 2 Abs. 2 a) das Abschlusszeugnis der bestandenen ersten juristischen Staatsprüfung, die Immatrikulationsbescheinigungen und eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber anderweitig keinen auf Grund der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten Prüfung verliehenen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat,
  - b) im Fall von § 2 Abs. 2 b) der Bescheid über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, das Abschlusszeugnis der ersten Prüfung und eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber anderweitig keinen auf Grund der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten Prüfung verliehenen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat.
- (3) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Verleihung des Hochschulgrades gemäß § 2 vor, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Verleihung durch Aushändigung der Diplomurkunde. <sup>2</sup>Die Urkunden sollen im Rahmen einer Abschlussfeier ausgehändigt werden, die mindestens einmal im Jahr stattfindet. <sup>3</sup>Vor Aushändigung der Diplomurkunde darf der Hochschulgrad nicht geführt werden.
- (4) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird die erste juristische Staatsprüfung oder die erste Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

## Anlage

zu § 1 der Ordnung über die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ am  
Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Universität Osnabrück

Fachbereich Rechtswissenschaften

### DIPLOM-URKUNDE

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn \* .....

geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

#### **Diplom-Juristin (Dipl.-Jur.) / Diplom-Jurist (Dipl.-Jur.)\***

nachdem sie / er \* am (Datum) die erste Staatsprüfung / erste Prüfung (Unzutreffendes streichen) gemäß  
dem NJAG und der NJAVO in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den .....

.....  
(Die Dekanin / Der Dekan\* des Fachbereichs Rechtswissenschaften)

\* nicht zutreffendes bitte streichen